

Satzung der Fachschaft der Fakultät für Ostasienwissenschaften der Ruhr-Universität Bochum

in der Fassung vom 25. April 2023

§ 1 Geltungsbereich und Legitimation

- (1) Diese Satzung gilt für die Fachschaft der Fakultät für Ostasienwissenschaften der Ruhr-Universität Bochum.
- (2) Diese Satzung ist durch § 32 Abs. 2 der »Neufassung der Satzung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum« vom 26. April 2004 legitimiert. In Fragen, die in der Satzung der Fachschaft und etwaigen subsequenten Ordnungen nicht geregelt sind, gelten die Satzung für die Studierendenschaft und die »Geschäftsordnung für die Studierendenschaft« in der am 17. Dezember 2009 geänderten Fassung entsprechend.

§ 2 Mitglieder

- (1) Alle immatrikulierten Studierenden der Fakultät für Ostasienwissenschaften der Ruhr-Universität Bochum sind Mitglieder der Fachschaft.
- (2) Darüber hinaus kann die Fachschaft Ehrenmitglieder ernennen, welche besondere Leistungen für die Fachschaft erbracht haben.

§ 3 Grundsätze

- (1) Die Organe der Fachschaft vertreten die Interessen der Fachschaft der Fakultät für Ostasienwissenschaften.
- (2) Die Organe der Fachschaft treten für Gleichstellung und gegen Diskriminierung ein; insbesondere darf niemand aufgrund von Geschlecht, Abstammung, Staatsangehörigkeit, Heimat und Herkunft, Sprache und Kommunikationsform, sexueller Identität, Behinderung oder chronischer Erkrankung, Glauben, religiöser oder politischer Anschauungen oder sozialer Situation benachteiligt werden. Weitere Grundsätze und Aufgaben sind § 3 der Satzung für die Studierendenschaft zu entnehmen.

§ 4 Organe

Die Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und der Fachschaftsrat (FSR).

§ 5 Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

- (1) Die FSVV als Versammlung aller Mitglieder nach § 2 ist oberstes beschließendes Organ der Fachschaft. Ihre Entscheidungen binden den FSR.
- (2) Eine ordentliche FSVV findet mindestens einmal in jedem Semester statt.
- (3) In grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft hat der FSR eine außerordentliche FSVV einzuberufen. Darüber hinaus hat der FSR eine solche durchzuführen, wenn sie von mindestens 5 % der Fachschaftsmitglieder unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt wird.
- (4) Eine FSVV wird mindestens eine Woche im Voraus durch den FSR fachschaftsöffentlich angekündigt. Die Ankündigung enthält Zeit, Ort und vorläufige Tagesordnung der Versammlung. In Fällen von außerordentlicher Dringlichkeit kann die obige Ankündigungsfrist vernachlässigt werden.
- (5) Die FSVV kann eine Fachschaftssatzung beschließen, die die Einzelheiten zur Erledigung der Aufgaben der Fachschaft regelt, oder eine bestehende Satzung ändern oder annullieren. Die Satzung wird dem Studierendenparlament zur Kenntnis gegeben.
- (6) Die FSVV kann sich selbst und dem FSR Geschäftsordnungen und weitere Ordnungen geben, die die Aufgaben und Sitzungsabläufe dieser Organe näher definieren, sowie bestehende Ordnungen dieser Art ändern oder annullieren.
- (7) Über eine FSVV und deren Ergebnisse ist der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) zu informieren.

§ 6 Der Fachschaftsrat (FSR)

- (1) Der FSR nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr und führt deren Geschäfte. Er führt Beschlüsse der FSVV aus. Er bewirtschaftet eigenständig die Mittel der Fachschaft entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Die Bewirtschaftung ist gegenüber der FSVV offenzulegen.
- (2) Der FSR agiert in den durch die FSVV festgelegten Rahmenbedingungen selbständig, jedoch im Sinne der Fachschaft. Es obliegt ihm insbesondere, die in § 2 und 3 der Satzung für die Studierendenschaft genannten Grundsätze und Aufgaben zu würdigen und wahrzunehmen. Politisch oder religiös motivierte Zielsetzungen sind ausgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder des FSR haben ihre ehrenamtlichen Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen sowie im Sinne dieser Satzung auszuführen.
- (4) Der FSR tagt öffentlich, sofern der Gegenstand der Beschlussfassung dem nicht entgegensteht. Während der Vorlesungszeit finden ordentliche Sitzungen des FSR einmal pro Woche statt. Es ist ausreichend, über regelmäßige Sitzungstermine zu Beginn des Semesters zu informieren.
- (5) Der FSR kann einzelne Mitglieder mit Ämtern betrauen, die für die Ausführung seiner Tätigkeiten benötigt werden, sowie in Kommissionen und Ausschüsse entsenden, denen die Fachschaft angehört.
- (6) Die Beschlüsse des FSR sind in Protokollen festzuhalten und der Fachschaft zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Wahl und Abwahl des Fachschaftsrates (FSR)

- (1) Der FSR wird von den Mitgliedern der Fachschaft auf einer FSVV aus der Mitte der regulären Fachschaftsmitglieder nach § 2 Abs. (1) gewählt.
- (2) Die FSVV kann mit einfacher Mehrheit eine Beschränkung der Mitglieder des FSR beschließen. Dadurch wird die Mitgliedschaft auf maximal 30 Personen beschränkt. Die Beschränkung gilt nur für die Wahl zum FSR auf derselben FSVV, auf der sie beschlossen wurde.
- (3) Der Wahlvorgang hat unter Kontrolle dokumentiert und sowohl physisch als auch digital archiviert zu werden. Die Ergebnisse müssen der Fachschaft zugänglich sein.
- (4) Die Amtszeit des FSR beträgt maximal zwei Semester. Wiederwahlen sind möglich. Die Abwahl eines FSR und das Ende seiner Amtszeit ziehen die Wahl eines neuen FSR nach sich. Die Amtszeit eines FSR kann vorzeitig durch die Wahl eines neuen FSR auf einer FSVV beendet werden.
- (5) Ein Fachschaftsmitglied scheidet aus dem FSR aus bei:
 - a) Ende der maximalen Amtszeit,
 - b) Wahl eines neuen FSR,
 - c) Ausscheiden aus der Fachschaft, etwa durch Exmatrikulation oder Fächerwechsel,
 - d) erfolgreichem Misstrauensvotum oder
 - e) eigenem Verzicht, der dem FSR schriftlich mitgeteilt werden muss.
- (6) Ein konstruktives Misstrauensvotum gegen den FSR oder einzelne Mitglieder kann auf einer ordentlichen Sitzung von mindestens 5 % der Fachschaftsmitglieder oder einem Mitglied des FSR schriftlich verlangt werden. Das konstruktive Misstrauensvotum ist der Fachschaft bekanntzumachen und auf einer zeitnah einzuberufenden FSVV begründet vorzutragen. Eine einfache Mehrheit auf der FSVV ist notwendig, um dem Antrag stattzugeben. Hat ein Misstrauensvotum gegen den gesamten FSR Erfolg, muss auf derselben oder einer weiteren außerordentlichen FSVV innerhalb von 14 Kalendertagen nach der ersten ein neuer FSR gewählt werden. Die FSVV bestimmt kommissarische Vertreter, die die Aufgaben der Fachschaft bis zur Wahl eines neuen FSR wahrnimmt.

§ 8 Finanzen

- (1) Der FSR verwaltet die Finanzmittel der Fachschaft gemäß der »Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen« vom 6. Oktober 2005, zuletzt geändert am 16. September 2014, in Eigenverantwortung, jedoch im Rahmen der Aufgaben in § 3 der Satzung für die Studierendenschaft.
- (2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen oder Erklärungen, durch welche die Fachschaft Verpflichtungen eingeht, müssen von zwei Mitgliedern des FSR abgegeben werden. Erklärungen dieser Art bedürfen in jedem Fall eines Mandats durch den FSR.

- (3) Einzelausgaben ab einem Wert von 20 € bedürfen eines Mandats durch den FSR bzw. dürfen nur durch Mitglieder des FSR getätigt werden, die ein solches Mandat im Voraus erhalten haben. Eigenmächtig getätigte Ausgaben werden nicht erstattet.
- (4) Einzelausgaben ab einem Wert von 150 € bedürfen zudem einer Zustimmung durch den Finanzbeauftragten des FSR. Ein Veto durch den Finanzbeauftragten ist möglich.
- (5) Der FSR ist der Fachschaft über die Verwendung der Finanzmittel auf Aufforderung sowie zu jeder ordentlichen FSVV rechenschaftspflichtig.
- (6) Jeder Vorgang muss mit dem zugehörigen Rechnungsbeleg archiviert werden. Die Dokumente müssen der Fachschaft auf Anfrage zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.
- (7) Mitglieder des FSR dürfen nicht durch Zuwendungen, die mit den gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft nicht vereinbar sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Gleichstellungsklausel

- (1) Ämterbezeichnungen in dieser Satzung, die das generische Maskulinum verwenden, schließen alle natürlichen und psychologischen Geschlechter mit ein.
- (2) Amtsinhaber dürfen frei wählen, in welcher Form sie ihre Amtsbezeichnung führen (etwa männlich, weiblich oder divers).

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen aus dieser Satzung oder aus ihr untergeordneten Geschäftsordnungen und weiteren Ordnungen unwirksam oder fehlerhaft sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der FSVV am 25. April 2023 durch die Anwesenden mehrheitlich angenommen und tritt somit umgehend in Kraft.